

und Grenze für die Auslegung enthält. Diese Funktion der Rechtsnorm wird sowohl in der Bundesrepublik als auch in der DDR anerkannt. Auch ist zu berücksichtigen, daß dem sog. Totalitarismus eine restlose Durchdringung des Alltagslebens in der DDR ebensowenig wie unter dem Nationalsozialismus gelungen ist. Eine Beobachtung der veröffentlichten Rechtsprechung während der zwei Jahre seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches der DDR zeigt keine Abweichung von den traditionellen Auslegungsgrundsätzen, abgesehen vielleicht von der Ausdehnung des Begriffs der „Gruppe“ auf nur zwei Personen⁹³, die aber bemerkenswerterweise vor kurzem auch der BGH (für den Begriff der „Bande“) vorgenommen hat⁹⁴!

Die Stellung der DDR zur Strafrechtseinheit in Deutschland

Die DDR-Publizistik verzichtet nicht nur darauf, Übereinstimmungen des Strafrechts der DDR mit dem Strafrecht der Bundesrepublik festzustellen, sondern ist darüber hinaus verbissen bemüht, alle Übereinstimmungen in Abrede zu stellen⁹⁵. Als Gegenargumente werden allerdings nur eher beschwörende Hinweise auf die „Klassengrundlagen“, die „wirkliche Staats- und Gesellschaftsordnung“, vorgebracht, die den formal übereinstimmenden Instituten eine völlig neue Qualität verleihen sollen. Der Normen- und Institutionenvergleich sei dagegen abstrakt und formal. Der Vorwurf der abstrakten und formalen Methode kann jedoch mit besserem Recht an diejenigen zurückgegeben werden, die da glauben, mit dem Hinweis auf eine Änderung der „Klassengrundlagen“ und die „wirkliche Staats- und Gesellschaftsordnung“ sei ein Unterschied der konkreten Rechtsinstitute dargetan. Als weiteres Gegenargument dient der Abscheu über die „Konvergenztheorie“. Dieses Argument entspricht der für den gegenwärtigen Sozialismus charakteristischen Taktik, der Auseinandersetzung mit Einzelargumenten dadurch auszuweichen, daß man sie auf eine „Theorie“ reduziert, die bereits ex officio — meist mit überwiegend moralischen Kriterien — „widerlegt“ ist.

⁹³ Oberstes Gericht, Neue Justiz 1968, S. 535.

⁹⁴ Entscheidungen in Strafsachen Bd. 23 S. 239.

⁹⁵ P.-B. Schulz, Zu aktuellen Fragen der Rechtstheorie und des Klassenkampfes, Neue Justiz 1970, S. 689; L. Frenzei — I. Renneberg — H. Weber, Der Klassenantagonismus der Gesellschaftssysteme und des Strafrechts der beiden deutschen Staaten, Staat und Recht 1971, 255 ff.